

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg10>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 10 (2007)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg10/219-222>

Rg **10** 2007 219–222

Matthias Schwaibold

Eine Züricher Novelle

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



sche Admiralität davon zu überzeugen, auf ihren üblichen Beuteanteil an den Preisen zu verzichten, um den Anteil stattdessen für den Handelskrieg gegen die Portugiesen in Asien zu verwenden. Es wundert nicht, dass Grotius in seiner antiiberischen Rhetorik ausgiebig auf die scharfe Polemik der »leyenda negra« zurückgriff.

An wichtigen Einsichten und Erkenntnissen mangelt es nicht. Zum Beispiel stellen die Ausführungen zu Grotius' Eintreten für einen offenen Kaperkrieg »jenseits des Wendekreises des Krebses« in den Friedensbemühungen mit Spanien (1608) die Behauptung Jörg Fisks in Frage, die berühmte Formel »No peace beyond the line« habe in den völkerrechtlichen Friedensverträgen der frühen Neuzeit keine Rolle gespielt.¹ Ein wenig stört jedoch der manchmal etwas zu plakativ daher kommende revolutionäre Gestus im Buch. Ältere Forschungsansätze bleiben so zu Unrecht ausgeblendet, wie etwa die bahnbrechende Studie von W.Ph. Coolhaas, in der bereits auf Grotius' Abhängigkeit von den Aussagen holländischer Ostindienkapitäne hingewiesen wurde.² Ungetrübt bleibt davon freilich

die – auch programmatisch gemeinte – Innovationskraft der Untersuchung, die sich von anderen neueren Arbeiten bestätigt sehen kann³ und mit der sich künftige Grotius-Forschungen auseinandersetzen haben. Dass wirkungsmächtige natur- und völkerrechtliche Grundtheoreme ursprünglich als Deckmäntelchen des Rechts zur Rechtfertigung von Piraterie entworfen wurden, wirft ebenfalls ein neues Licht auf das »große« Werk »De iure belli ac pacis«. Ob es nun in jener Satteltasche steckte oder nicht, auch als »Buhmann« bleibt Grotius bei van Ittersum noch ein »großer« Denker, eben nur mit verkehrten Vorzeichen. Der konsequente nächste Schritte wäre, ebenso nach der Kontextualisierung der Rezeption zu fragen: Wozu sollte der britische Imperialismus überhaupt jemanden wie Grotius brauchen, um sich selbst zu legitimieren? Na ja, schaden kann es jedenfalls nie, einen gewieften Rechtstheoretiker an seiner Seite zu wissen, der es versteht, aus schwarz weiß zu machen.

Michael Kempe

Eine Züricher Novelle*

Das Buch, auf Halbglanz gedruckt, mit zahlreichen hervorragenden Fotografien versehen und von großer Sorgfalt in Ausstattung und Druck (leider aber gar nicht druckfehlerfrei), ist die vom Obergericht des Kantons Zürich selbst herausgegebene Festschrift zu seinem 175jährigen Bestehen. Es wollte – wie der gegenwärtige Präsident in seinem kurzen Geleitwort festhält – »keine übliche Festschrift mit gelehrten Beiträ-

gen zu aktuellen Fragen«; statt sich von Dritten mit tagesaktuellem Kleinkram des juristischen Gebrauchsschriftstellertums beschenken zu lassen, wandte sich der Jubilar seinem ersten Präsidenten zu: Friedrich Ludwig Keller, geboren 1799 und gestorben 1860.

Den Autor, Thomas Weibel, hatte man gleich im Hause: Er ist nicht nur seit vielen Jahren juristischer Mitarbeiter (mit dem alter-

1 JÖRG FISCH, Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984.

2 W.PH. COOLHAAS, Een Bron van het historische Gedeelte van Hugo de Groot's de Jure Praedae, in: Bijdragen en Mededelingen van het Historisch Genootschap 79, 1965, 415–540.

3 Insbesondere den Arbeiten von PETER BORSCHBERG, etwa: The Seizure of the *Sta. Catarina* Revisited: The Portuguese Empire in Asia, VOC Politics and the Origins of the Dutch-Johor Alliance (1602–c. 1616), in: *Journal of Southeast Asian Studies* 33/1 (2002), 31–62.

* THOMAS WEIBEL, Friedrich Ludwig Keller und das Obergericht des Kantons Zürich, hg. vom Obergericht des Kantons Zürich, Zürich: Obergericht des Kantons Zürich 2006, XIII, 342 S.

tümlich erscheinenden Titel eines »Sekretärs«) an eben diesem Obergericht, sondern durch mehrere Arbeiten zur zürcherischen Rechtsgeschichte als Rechtshistoriker ausgewiesen. Sein jüngstes Werk vereinigt in sich zahlreiche Tugenden, die man von innen und außen den Zürchern zuschreibt: solide, bescheiden, nüchtern, unprätentiös, gründlich. Weibel geht es weniger um den Wissenschaftler und juristischen Literaten Keller, der außerhalb Zürichs vor allem durch sein umfangreiches Werk zur Litiskontestation von 1827 bekannt geworden ist, als vielmehr um Kellers Bedeutung für den politisch reformierten Staat Zürich und dessen Rechtsentwicklung.

Weibel schreibt deshalb nicht die – überfällige – Biografie, sondern er schildert vor allem die unmittelbar mit dem Obergericht zusammenhängenden Abschnitte aus Kellers Leben: anschaulich, zum Teil unter Berufung auf bisher ganz unbekannte und jedenfalls oft auch ungedruckte Quellen, aus der sicheren Distanz des Historikers und mit der spürbaren Nähe des an seinem Subjekt lebhaft interessierten Entdeckers, in bescheidener Sprache und vor allem ohne jeden Anspruch, Epochales um jeden Preis auch dort finden, wo es nun einmal nicht ist. So bringt er dem Leser auf 342 Seiten (mit 938 Fußnoten) und in 23 Abbildungen die schillernde Figur Kellers näher, der uns Zeitgenossen jedenfalls summa summarum als ein ziemlich unsympathischer Rechthaber erscheint. Dass er von unbestreitbarer Intelligenz, enormer Arbeitskraft und ausgeprägter Willensstärke war, obendrein ein guter Redner und scharfzüngiger Debattierer, stellte auch schon seine Zeitgenossen vor ein Problem: Denn er war offenbar zugleich geizig, habgierig, eitel, »von angeborener Bosheit«, wie ein Verwandter später schrieb, und sich nicht nur seiner geistigen Gaben bewusst, sondern auch des Umstands, dass er aus einer Jahrhunderte

alten Patrizierfamilie stammte. Sein Vater gehörte zu den (damals) sieben reichsten Zürchern, der – mit dem Übernamen »der reiche Keller am Goldbach« versehen – von den Zinsen seines Vermögens lebte und keinerlei nachvollziehbaren politischen und geschäftlichen Aktivitäten oblag. Im Gegensatz dazu steht der geradezu ausgeprägte politische, persönliche, wissenschaftliche, literarische und geschäftliche Aktivismus seines berühmten Sohnes, dessen Nachfahren in der direkten Linie indessen über vier Generationen hinweg wiederum keinerlei nennenswerte Karrieren einschlugen. Keller dagegen war Abgeordneter, Parlamentspräsident, Richter, Professor, leitender Kopf bei vielerlei Gesetzgebungsprojekten, Mitglied zahlreicher Kommissionen, höchster Repräsentant der schweizerischen Militärjustiz, Verfasser juristischer Werke, Herausgeber einer juristischen Zeitschrift, Rechtsberater, Gutachter, Ehe- und Lebemann, und vieles oft gleichzeitig. Dass der Republikaner am Ende als Rittergutsbesitzer und Mitglied des preußischen Herrenhauses »von Keller« hieß, war zwar die äußere Krönung seiner Karriere als Professor in Berlin, zugleich mag darin ein Grund liegen, warum man in der alten Heimat seiner nicht unvoreingenommen gedachte: Wer sich einerseits mit dem politischen Establishment – erfolgreich – anlegt und den Staat Zürich aus der Restauration in den modernen Konstitutionalismus führt und andererseits im monarchischen Ausland um Ehren und Orden buhlt, dem wird man nur widerwillig ein Kränzlein winden. Keller überwarf sich denn auch, wie es scheint, nicht nur in Zürich regelmäßig mit seinen Freunden, Kollegen und Mitstreitern, sondern scheint genau wegen dieser Charaktereigenschaft letztlich auch in Preußen nicht auf Dauer reüssiert zu haben. Dem Sarg des einstigen Anführers der aufmüpfigen »jun-

gen Juristen« folgten 1860 jedenfalls nur wenige, und seine Frau lebte längst getrennt von ihm, diesem »zersetzenden, eisigen, geistesübermütigen Mann«, wie sich schon 1836 ein Anonymus in der Zeitung geäußert hatte.

Weibel schildert zunächst (S. 3–58) Herkunft und Ausbildung Kellers, der sein rechtswissenschaftliches Studium – nach einer Station in Berlin, wo er bei Savigny hörte – mit einer Dissertation bei Christian Hasse in Göttingen 1822 abschloss; nach Rückkehr in seine Heimatstadt wurde er dort, wie wir würden heute sagen: Assistenz-Professor am Politischen Institut und bald darauf noch Richter am (erstinstanzlichen) Amtsgericht. Eine von Savigny 1826 betriebene Berufung nach Jena konnte ihn allerdings nicht von Zürich weglocken: Er wurde zum Ordinarius befördert und blieb, las mit sichtlichem Erfolg zürcherisches und römisches Recht, veröffentlichte daneben weitere Werke der juristischen Literatur und spielte sofort, nachdem er mit 30 Jahren die passive Wahlfähigkeit für das Parlament erreicht hatte, eine wichtige Rolle in der Verfassungskommission von 1830. Die von dieser ausgearbeitete »Regenerationsverfassung«, die 1831 in Kraft trat, gab dem Obergericht – wie von Keller als Kommissionsmitglied gewünscht – eine wichtige Stellung auch in der Justizverwaltung. Noch fehlten dem Kanton Zürich eine Zivil- und eine Strafprozessordnung sowie ein Zivil- und Strafgesetzbuch; Rechtsvereinheitlichung war also auf dem Wege der Rechtsprechung und ihrer Publikation – in der zu diesem Zwecke von Keller gegründeten »Monatsschrift« – zu versuchen.

Entsprechend ausführlich – wir übergehen die wohl nur für Einheimische interessanten Einzelheiten – wird von Weibel dann (ab S. 59) Kellers Wirken am Obergericht als dessen erster Präsident dargestellt, eine Tätigkeit, die nach

sieben Jahren mit seinem Rücktritt endete, weil das Parlament ihm nicht genehme Oberrichter gewählt hatte. Alles gelang Keller eben doch nicht, er hatte mit noch nicht ganz 38 Jahren Anfang 1837 den Zenit in Zürich schon überschritten. Es folgen (ab S. 119) die Kapitel über seine – zeitlich zum Teil mit der Oberrichtertätigkeit zusammenfallende – Aktivität als zürcherischer Parlamentarier und Abgeordneter Zürichs bei der »Tagsatzung«, dem damaligen Bundesorgan des schweizerischen Staatenbundes. Vor allem war Keller 1833/34 Obmann bei der Teilung des Kantons Basel in die beiden Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und benützte die durch die häufigen Pattsituationen im Schiedsgericht zugewachsene Entscheidungsmacht, zahlreiche Streitfragen in seinem Sinne zu erledigen. Weitere Kapitel berichten über diverse Gesetzesprojekte, seine Vorlesungen an der aus dem Politischen Institut hervorgegangenen Universität Zürich (1833–1844), seine Tätigkeit als Oberauditor, also höchster Militär-offizier (was nicht mit Militär Richter gleichzusetzen ist) der Schweiz – eine Stelle, die er erlangte, ohne selbst zuvor Militärdienst geleistet zu haben! – und als Politiker in Zürich. Aber er zog sich nach und nach bis 1842 aus allen politischen Ämtern zurück.

Nachdem Keller 1838 noch zum Ordinarius an der Zürcher Universität befördert worden war, ließ er vier Jahre später Savigny wissen, dass er nunmehr bereit sei, Zürich zu verlassen. Und musste nicht lange warten: Zwar scheiterte Savignys erster Antrag, Keller nach Breslau zu berufen, er betrieb aber kurz darauf erfolgreich einen Ruf nach Halle (wo Keller zwischen 1844 und 1846 las) und verschaffte ihm dann den zweiten Ruf nach Berlin (wo Keller als Nachfolger des verstorbenen Puchta ab 1846 bis zu seinem eigenen Tod 1860 blieb).

Zu Recht schwingt verhaltener Stolz in der Mitteilung Weibels (S. 261 ff.) mit, dass er in Kellers Nachlass (der in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften liegt) eine vollständige Handschrift der Vorlesung zum Zürcher Privatrecht gefunden hat, die der Auswertung und Publikation harret. Das Kapitel »Persönliches« schildert, so neutral und akten-gestützt wie möglich, auf 20 Seiten die wider-sprüchliche Persönlichkeit Kellers, die schon seine Zeitgenossen in Zeitungsberichten und Ka-rikaturen darstellten. Den Abschluss bildet der Entwurf eines Schreibens an seinen Lehrer und Förderer Savigny, in dem Keller sein eigenes politisches und wissenschaftliches Wirken im besten und dem Adressaten gefälligsten Lichte schildert – mit dem gewünschten Erfolg der Berufung nach Halle. Dem Schüler und zweiten Nachfolger auf Savignys Berliner Lehrstuhl bleibt man auch nach über 150 Jahren nur die Hochachtung vor seinem rastlosen Wirken, sei-ner immensen Arbeitskraft und seinen ausge-prägten didaktischen und wissenschaftlichen

Verdiensten schuldig – als Mensch bleibt er am besten im Hintergrund.

Das Obergericht hat das Thema klug ge-wählt: Niemand wird ihm vorwerfen können, sich mit seiner Festschrift in Tagesfragen einge-mischt oder in unziemlicher Weise selbst darge-stellt zu haben; der Rückgriff auf die Anfänge der eigenen Geschichte in der Person des ersten Präsidenten und dessen Wirken ist ein in jeder Hinsicht eleganter Weg, Personen, Institutionen und das Recht miteinander zu verbinden. Zu-gleich haben Autor und Herausgeber den Anreiz geliefert, sowohl in der eigenen Heimat wie im Ausland die Keller-Forschungen voranzutreiben. Keller verband nämlich Theorie und Praxis, römisches Recht, Zivilrecht, Strafrecht und Pro-zessrecht in doch seltener Weise. Viele derart vielseitige Juristen dürfte es auch anderswo nicht gegeben haben, und deshalb ist dieses Buch nicht nur für den Zürcher Leser eine Freude.

Matthias Schwaibold

Kultur beobachtet*

Dem großen Weltdeuter Niklas Luhmann verdanken wir die Einsicht, dass es sich beim Begriff der »Kultur« um einen der schlimmsten Begriffe handelt, die je gebildet worden sind.¹ Hätte es dafür noch eines Beweises bedurft, so könnte sich Anna Babette Stier zugute halten, diesen Beweis mit ihrer Dissertation in bravou-röser Weise erbracht zu haben. Ihre Beobachtung und Beschreibung der Versuche einer Neubele-bung der Rechtsphilosophie um 1900 vermittelt ein eindrucksvolles Bild davon, in welch frag-

würdiger Weise dabei der Tendenz nachgegeben wurde, das Recht an der Kulturanschauung einer bestimmten Zeit zu orientieren und es zugleich an jeglichem Problembewusstsein für eine mög-liche ideologische Vereinnahmung solcher not-wendigerweise offenen »Theoriekonzepte« feh-len zu lassen.

Der glänzend formulierten »Einleitung« ent-nehmen wir das Dilemma, in dem sich die Ver-suche einer Neubegründung der Rechtsphiloso-phie um 1900 befanden: Die Rechtsphilosophie

* ANNA BABETTE STIER, »Richtiges Recht« zwischen Entwicklungs- und Kulturgedanken. Prinzipien der Rechtsgestaltung in der Rechtstheorie um 1900, Berlin: Duncker & Humblot 2006, 233 S., ISBN 3-428-11700-X

1 NIKLAS LUHMANN, Die Kunst der Gesellschaft, 2. Aufl., Frank-furt a. M. 1996, 398; Kultur hat aber durchaus Konjunktur, siehe dazu neuerdings etwa WERNER GEPHART, Recht als Kultur. Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts, Frankfurt am Main 2006; WOLF LEPENIES, Kultur und Poli-tik, München 2006.